

WEISUNG NR. 2.01

Zahlungsverkehr und Meldeverfahren in den Bereichen Steuern und Finanz- und Lastenausgleich

(tritt am 1. Juli 2008 in Kraft, ersetzt die Weisung vom 26. April 2001)

1. Zweck und Inhalt der Weisung

Die Weisung regelt den Zahlungsverkehr und das Meldeverfahren zwischen der Finanzdirektion und den Gemeinden bzw. den Gemeinden und der Finanzdirektion in den Bereichen Steuern sowie Finanz- und Lastenausgleich (FiLa).

2. Allgemeines zum Zahlungsverkehr/Meldeverfahren zwischen der Finanzdirektion und den Gemeinden

2.1 Vorauszahlungen Steuern

Kanton und Gemeinden liefern dem anderen Gemeinwesen Teilbeträge ab:

zugunsten der Gemeinden

- Steuern juristischer Personen (siehe 3.1.1)
- Nachsteuern natürlicher und juristischer Personen (Siehe 3.1.2)
- Anteil an den Grundstückgewinnsteuern (siehe 3.1.3)

zugunsten des Kantons

- Anteil Kantonssteuern natürlicher Personen (siehe 3.2.1)
- Anteil an Quellensteuern (siehe 3.2.2)

2.2 Verrechnungen von gegenseitigen Forderungen

Auf die gegenseitige Verrechnung von Forderungen zwischen Gemeinden und Kanton jeglicher Art wird verzichtet.

2.3 Zahlungs- und Meldefristen

Kanton und Gemeinden begleichen ihre Schulden (Kanton gegenüber Gemeinden, Gemeinden gegenüber Kanton) innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist.

Können Zahlungstermine, Abrechnungen oder Ankündigungen nicht eingehalten werden, so ist dies der zuständigen bearbeitenden Abteilung bzw. Gemeinde vor Ablauf der Frist zu melden.

3. Steuern

3.1 Zahlungsverkehr bzw. Meldeverfahren zu Gunsten der Gemeinden

3.1.1 Gemeindesteuern juristische Personen

Monatliche Teilzahlungen der Finanzdirektion an die Gemeinden, Stand jeweils per 10. des Monats, Überweisung Valuta per 25. des Monats bzw. auf den nächstfolgenden Werktag.

Die Höhe der Teilzahlungen ergibt sich aus der zu erstellenden Zwischenabrechnung der Steuereingänge. Teilzahlungen werden auf die nächsten Fr. 1'000.-- abgerundet.

Die Schlussabrechnung wird bis Ende Januar des Folgejahres erstellt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung der Schlussabrechnung.

3.1.2 Nachsteuern natürliche und juristische Personen

Das Inkasso der Nach- und Strafsteuern wird durch das Amt für Finanzen vorgenommen. Nach Begleichung der Rechnungen aus Nach- und Strafsteuern wird der Anteil (Nachsteuer) der Gemeinde- und Kirchensteuern der Einwohnergemeinde überwiesen.

3.1.3 Anteil an den Grundstückgewinnsteuern

Auf Ende der Monate März, Juni und September werden Zahlungen auf Grund der beim Amt für Finanzen eingegangenen Steuerbeträge ausgerichtet.

Die Schlussabrechnung wird bis Ende Januar des Folgejahres erstellt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung der Schlussabrechnung.

3.2 Zahlungsverkehr bzw. Meldeverfahren zu Gunsten des Kantons

3.2.1 Anteil Kantonssteuern natürliche Personen

Die Teilzahlungen der Gemeinden an die Finanzdirektion werden monatlich, jeweils Valuta per 25., bzw. per nächstfolgenden Werktag, dem Amt für Finanzen (Konto bei Urner Kantonalbank) überwiesen. Die Höhe der Teilzahlungen wird aufgrund der

bis zum 10. jeden Monats eingegangenen Steuerzahlungen resp. Rückzahlungen an die Steuerpflichtigen ermittelt. Die monatliche Abrechnung/Ankündigung der Gemeinden an die Finanzdirektion muss bis spätestens per 20. bzw. per nächstfolgendem Werktag beim Amt für Finanzen vorliegen.

Teilzahlungen werden auf Fr. 1'000.-- abgerundet.

Die Schlussabrechnung wird bis Ende Januar des Folgejahres erstellt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung der Schlussabrechnung.

Der Kanton hat Anrecht auf die entsprechenden Teilzahlungen, da die Zahlungen der Steuerpflichtigen in die Berechnung des Ausgleichszinses einfließen.

Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen, die eine mutmassliche provisorische Rechnung übersteigen, sind den Steuerpflichtigen von der Einwohnergemeinde umgehend zurückzuerstatten. Bei Fehlen einer provisorischen Rechnung ist auf die Höhe der Steuerrechnung aus der Vorperiode abzustellen.

Steuerzahlungen für nachfolgende Steuerjahre sind erst ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres zu verzinsen. Allenfalls ist der zuviel bezahlte Steuerbetrag an den Steuerpflichtigen zurückzuerstatten

3.2.2 Anteil an Quellensteuern

Quartalsweise Teilzahlungen der Gemeinden an die Finanzdirektion; auf das Ende der Monate März, Juni und September wird aufgrund der Zahlungseingänge bei den Gemeinden eine Teilzahlung an das Amt für Finanzen (Konto bei der Urner Kantonalbank) ausgelöst. Die Teilzahlungen erfolgen auf den 15., bzw. auf den nächstfolgenden Werktag, der Monate April, Juli und Oktober.

Teilzahlungen werden auf Fr. 1'000.-- abgerundet.

Die Schlussabrechnung wird bis Ende Januar des Folgejahres erstellt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung der Schlussabrechnung.

3.3 Ausgleichszins / Verzugszins

Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung erstellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet. Die Ausgleichszinsen zu-

gunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Personen sowie Verzugszinsen werden im Verhältnis der Steuerbeträge (Sollstellungen) auf die Steuerbezugsorgane (Staat, Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde) aufgeteilt.

Die Abrechnung über die gewährten und belasteten Ausgleichs- und Verzugszinsen erfolgt zusammen mit der monatlichen Ablieferung über die Staatssteuern natürlicher Personen mit dem Kanton (siehe 3.2.1).

3.4 Abschreibungen und Erlasse von Steuern

Über Abschreibungen und Erlasse von Steuern ist eine Liste zu erstellen und der Abrechnung beizulegen. Die Grundlagen die zur Abschreibung oder Erlasse von Steuern führen (Verlustscheine, Gemeinderats-Entscheide usw.) sind am Jahresende der Finanzkontrolle zuzustellen.

4. Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)

4.1 À-Konto-Zahlungen FiLa

Die erste Aus- bzw. Einzahlung des FiLa ist jeweils eine à-Konto-Zahlung und entspricht der Hälfte (abgerundet) des Total-Betrages der jeweiligen Gemeinde, gemäss definitiver Abrechnung des Vorjahrs und erfolgt auf Ende März. Die Ankündigung der Aus-/Einzahlung an die Gemeinden erfolgt bis spätestens Mitte März.

4.2 Schlussabrechnung FiLa

Die Restaus- bzw. Einzahlung erfolgt mit der Berechnung des FiLa und der Schlussabrechnung auf Ende September. Die Berechnung des FiLa und die Schlussabrechnung werden den Gemeinden Mitte September zu gestellt.

Altdorf, 20. Juni 2008

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher



Dr. Markus Stadler

Verteiler:

- Einwohnergemeinden
- Gemeindekassiere Urner Gemeinden
- Amt für Steuern
- Amt für Finanzen
- Finanzkontrolle